

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



BNA • Ostendstrasse 4 • 76707 Hambrücken

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
N I 3
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

Ihre Zeichen
N I 3 – 70301/19

Ihre Nachricht vom
20.05.2019

Unser Zeichen

Datum
20.05.19

Überarbeitung Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hier: BNA-Stellungnahme

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2019 zur Überarbeitung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Der BNA begrüßt eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit dem Wolf, da aus unserer Sicht nur somit die Akzeptanz des Wolfes als Teil unseres Ökosystems vergrößert werden kann. Aus diesem Grund befürwortet der BNA das Verbot des Anlockens und Fütterns im vorliegenden Entwurf. Auch die Entnahme von Wolfshybriden aus dem Ökosystem aus Artenschutzgründen ist zu begrüßen. Hierzu ist aus Sicht des BNA dem vorliegende Entwurf in §54a (4) zu ergänzen, dass zum Nachweis eines Wolfshybriden wissenschaftliche = genetische Ergebnisse (z.B. anhand von Kotproben) vorliegen müssen, um die Hybridisierung zweifelsfrei belegen zu können. Eine rein visuelle Identifikation eines Hybriden beispielsweise aufgrund der Morphologie des Tieres ist aufgrund der Varianz in der Körpergestalt der Tiere aus Sicht des BNA nicht ausreichend.

Der BNA lehnt die vorgeschlagene Änderung §45a (2) des vorliegenden Entwurfes generell ab. Aus unserer Sicht kann ein Abschuss eines Tieres nur dann erfolgen, wenn es nachgewiesenermaßen als Verursacher eines Risses identifiziert ist. Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren, einzelne Mitglieder eines Rudels auch dann abzuschießen, wenn kein Nachweis einer Beteiligung dieses Tieres an einem Riss vorliegt, widerspricht unserer Ansicht nach §39 (1) 1. BNatSchG, da in solch einem Fall ggf. auch Tiere ohne vernünftigen Grund getötet

Präsidium:

Präsidentin: Dr. Gisela von Hegel
Vizepräsidenten: Dr. Gerhard Emonds,
Kurt Landes

Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser

Geschäftsstelle:

BNA, Postfach 11 10 / Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:


Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

werden. Mit der Formulierung in §45a (2) wären auf Verdacht alle in einer räumlichen Nähe zu einem Riss lebenden Tiere potenziell zur letalen Entnahme freigegeben.

In der Schweiz ist zur Entnahme eines Wolfes beispielsweise ein erheblicher Schaden an Nutztieren (mindestens 35 getötete Nutztiere innerhalb von 4 Monaten, mindestens 25 getötete Nutztiere innerhalb eines Monats oder mindestens 15 getötete Nutztiere, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe verzeichnet waren; Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Stand 15. Juli 2015)) notwendig. Eine solche klare Definition fehlt in diesem Entwurf hingegen. Daher steht zu befürchten, dass bei Nutztierissen ein Abschuss von in der Nähe lebenden Wölfen nach dem Zufallsprinzip erfolgt und die Kriterien für eine Entnahme nicht objektiv überprüft werden. Solche Maßnahmen stehen aus Sicht des BNA dem Natur-, Tier- und Artenschutz diametral entgegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen nach wie vor sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


BNA-Geschäftsführer